

Liegeplatzantrag
an den Lübecker Yacht-Club e.V.



Ich beantrage einen Wasserliegeplatz für die Sommersaison _____ in Travemünde.

Name, Vorname: _____ Mitgliedsnr. LYC: _____

Anschrift *: _____

E-Mail: _____ Telefon (abends): _____

tel. Erreichbarkeit für den Hafenmeister (z.B. mobil): _____

ggfs. in Eignergemeinschaft mit: _____

Name des Bootes: _____ ggfs. amtll. Kennzeichen: _____

Art des Bootes *: Segelyacht / Kiel-/Jolle / Motoryacht / Motorboot / _____

Typ (Werft- oder Konstruktionsbezeichnung): _____

Länge über alles: _____m Breite über alles: _____m Tiefgang: _____m

Motor: Innenborder / Aussenborder / Diesel / Benzin / keiner * Bugstrahlruder: ja/nein*

voraussichtlicher Beginn der Belegung oder Unterbrechungen: _____

Bisheriger Liegeplatz: _____

besondere Wünsche: _____

*) nicht zutreffendes streichen. Bitte Änderungen gegenüber dem Vorjahr mit einem „!“ markieren.

Mit meiner Unterschrift

- erkenne ich die Hafenanordnung der Hansestadt Lübeck sowie die Liegeplatz- und Gebührenordnung des Lübecker Yacht-Clubs e.V. an. Diese Hafenanordnungen in der jeweils gültigen Fassung können in der Geschäftsstelle des LYC, im Büro des Hafenmeisters und im Internet eingesehen werden;
- verpflichte ich mich, bei Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes die Rot-/Grünbeschilderung zu bedienen und die Abwesenheit den Hafenaufsehern mitzuteilen;
- verpflichte ich mich, den zugeteilten Liegeplatz für die vom Lübecker Yacht-Club ausgerichteten Regatten, insbesondere der Travemünder Woche, freizumachen und nicht eigenmächtig einen anderen Liegeplatz im Bereich des LYC einzunehmen, sondern ausschließlich auf Zuweisung durch den Hafenaufseher;
- akzeptiere ich E-Mail-Korrespondenz für Mitteilungen des Liegeplatzausschusses und informiere mich unter www.lyc.de;
- verpflichte ich mich, die Kurtaxe selbstständig zu entrichten, sofern ich als Liegeplatzinhaber meinen ersten Wohnsitz nicht in Lübeck habe;
- gestatte ich die digitale Bearbeitung meiner Daten auf den Rechnern des LYC und den Mitgliedern des Liegeplatzausschusses sowie dort, wo behördlich gefordert, die Weitergabe einzelner Daten an die Hansestadt Lübeck als Betreiber des Passathafens und zum Zweck der Erhebung der Kurtaxe für nicht in Lübeck ansässige Liegeplatzinhaber.
- verpflichte ich mich, meine aktuelle Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse beim Hafenmeister für den Notfall (Sturm, kritische Wasserstände etc.) zu hinterlegen.

Die Erklärung zum Unterwasseranstrich ist notwendiger Bestandteil dieses Antrages.

Ort, Datum

Unterschrift

Verbindliche Erklärung zum Unterwasseranstrich

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, bei Schiffen unter 25 m Länge nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstriches. Die jährliche Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes ist die Vorbedingung zur Einnahme des Liegeplatzes. Liegt das Formblatt dem Hafengebieteamt LYC nicht vor, wird der Liegeplatz anderweitig vergeben.

1. Der Bootseigner macht zu seiner Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Saison/Jahr: _____

Name des Farbanstrich: _____

Bootseigner: _____

Bootsname: _____

2. Der Bootseigner versichert, dass er Erkundigungen eingeholt hat, dass seine verwendete Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der Hafengebieteamt diese Erklärung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.

3. Der Bootseigner versichert, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.

4. Dem Bootseigner ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifoulings Trenn-Primer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein (z.B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes).

5. Dem Bootseigner ist bekannt, dass er schadensersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Fall ist der Liegeplatzvertrag ungültig, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der Bootseigner verpflichtet sich für den Fall, dass ein Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsordnung festgestellt wird, für die er Verantwortung trägt, zu einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500. Der Hafengebieteamt behält sich vor, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Der Bootseigner verpflichtet sich alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.

Ort/Datum

Unterschrift Bootseigner

Unterschrift Hafengebieteamt